

Benutzungsordnung der Stadt Augsburg für Freisportanlagen

Die Freisportanlagen der Stadt Augsburg dienen der Gesundheitspflege und der Erholung bei Sport und Spiel. Sie sind besonders wertvolle und kostenaufwändige Einrichtungen der Stadt Augsburg. Im Interesse einer langjährigen Bestandserhaltung ist daher diese Benutzungsordnung von allen Benutzerinnen und Benutzern zu beachten.

Die Freisportanlagen der Stadt Augsburg dienen der Gesundheitspflege und der Erholung bei Sport und Spiel. Sie sind besonders wertvolle und kostenaufwändige Einrichtungen der Stadt Augsburg. Im Interesse einer langjährigen Bestandserhaltung ist daher diese Benutzungsordnung von allen Benutzenden zu beachten. Der Sport ist politisch und in Religionsangelegenheiten neutral.

1. Die Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, mehr als unter Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Eine Benutzung darf nur aufgrund wirksam abgeschlossener Nutzungsvereinbarung oder mit Genehmigung der hierfür zuständigen städtischen Dienststelle erfolgen.
3. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter Aufsicht von verantwortlichen Übungsleitenden bzw. Lehrerinnen oder Lehrern erfolgen. Diese Aufsichtspflichtigen sind neben den Benutzenden für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Sie sind ferner dafür verantwortlich, dass
 - a. Sportgeräte ausschließlich von Personen bedient werden, die dafür ausgebildet sind,
 - b. Einrichtungen und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüft werden und
 - c. defekte Einrichtungen und schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte bzw. verursachte Mängel und Schäden sind dem Sport- und Bäderamt der Stadt Augsburg oder seinen Beauftragten und dem Haus- oder Hallenwartpersonal unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Augsburg haftet nicht bei Schäden aufgrund benutzer schadhafter oder defekter Einrichtungen und Gegenstände.
4. Die Übungs- und Veranstaltungsleitungen haben die Sportanlage als Erste zu betreten und als Letzte zu verlassen, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen, insbesondere aufgeräumten Zustand befindet.
5. Die Schlüssel für die Umkleieräume werden nur an den Übungsleitende ausgehändigt und sind nach Beendigung der gebuchten Belegungszeit unaufgefordert an die Betriebsleitungen der Sportstätte zurückzugeben, außer es werden etwaige Sondervereinbarungen über Schlüsselgewalt für Nutzergruppen schriftlich abgeschlossen.
6. Sportgeräte dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Die zur Verfügung gestellten beweglichen Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes wieder unaufgefordert an den Aufbewahrungsort zurückzutragen oder, falls Rollvorrichtungen vorhanden sind, zurückzurollen. Das Schleifen über den Boden ist untersagt. Dies gilt besonders für Fußball- bzw. Handballtore.
7. Folgende, allgemeine Verhaltensregeln sind zu beachten:
 - a. Es herrscht Rauchverbot während des Schulbetriebes sowie in allen Gebäuden und Gebäudeteilen. Dieses Verbot umfasst auch E-Zigaretten, Verdampfer und das Konsumieren von Cannabisprodukten.
 - b. Es herrscht Alkoholverbot auf dem gesamten Gelände der Sportanlagen. Ausnahmen sind vorher schriftlich einzuholen.
 - c. Rettungswege sind freizuhalten, Fluchttüren dürfen weder verstellt noch offengehalten werden. Die Einengung der Fluchtwege durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse ist nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr und Betriebsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für Hydranten und Hausanschlüsse. Die Stadt Augsburg behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Hindernisse auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
 - d. Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist verboten, ausgenommen hiervon sind Hundesportveranstaltungen.
 - e. Die Mitnahme von Glasflaschen, Glas- oder Porzellangeschirr sowie anderen zerbrechlichen Gegenständen ist im gesamten Bereich der Sportanlage verboten. Die Mitnahme von Getränken ist nur in Kunststoffbehältern zulässig.

8. Auf der Sportanlage dürfen Speisen, Getränke, sonstige Genussmittel und Waren nur mit Genehmigung des Sport- und Bäderamtes ausgegeben werden, sofern es sich nicht um Selbstverpflegung der Sportler handelt. Soweit nicht vereinsinterne Veranstaltungen vorliegen, ist ferner eine Gestattung des Bürgeramtes sowie bei Abgabe von bestimmten Arten von Speisen (z. B. belegte Brote, Kuchen) für die mit der Zubereitung und Abgabe beschäftigten Personen eine Belehrung nach §§ 42, 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) erforderlich.
Sofern das Recht zum Verkauf von Speisen, Getränken, sonstigen Genussmitteln und Waren dem jeweiligen Pächter einer etwa vorhandenen Gaststätte zusteht, kommt eine entgeltliche Ausgabe von Speisen, Getränken, Waren, etc. auch bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen nur nach Absprache (evtl. Ablösezahlung) mit dem jeweiligen Pächter in Betracht.
9. Jede Nutzergruppe einer Sportanlage ist selbst für die Entsorgung von hinterlassenem Müll verantwortlich.
10. Im Bereich der gesamten Sportanlage ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Augsburg bzw. des Veranstalters Foto-, Film-, Video- und Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder öffentlichen Darstellung zu machen und/oder zu verwerten; für nichtkommerziellen Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen gelten die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften.
11. Benutzende und Vereine müssen, falls erforderlich, beim Linieren der Spielfelder mithelfen. Die für den Spiel- und Trainingsbetrieb verwendeten Tore müssen vor Gebrauch so befestigt und gesichert werden, dass ein Umkippen der Tore nicht möglich ist.
12. Eigene Sportgeräte dürfen von den Benutzenden grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung des Sport- und Bäderamtes gelagert werden. Die Stadt Augsburg haftet nicht bei Schäden und Verletzungen aufgrund selbst eingebrachter Gegenstände.
13. Die Sportanlage ist sauber zu halten. Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Außergewöhnliche, von den Benutzenden verursachte Verunreinigungen sind nach Rücksprache mit der Betriebsleitung selbst zu beseitigen bzw. können auf Kosten der Benutzenden beseitigt werden. Das Reinigen von Schuhen ist nur in den Schuhwaschbecken gestattet. Das Reinigen von Sportkleidung in den Umkleide- und Duschräumen ist untersagt.
14. Vor Verlassen der Sportanlage haben Benutzende mit Schlüsselgewalt die Lichter auszuschalten, das Wasser abzdrehen und die Anlage abzuschließen.
15. Die gebuchten Belegungszeiten sind einzuhalten. Der Spiel- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass bis zum Ende der Belegungszeit die Sportstätte geräumt ist. Die Einteilung der Umkleideräume erfolgt durch die Betriebsleitung des Sport- und Bäderamtes.
16. Es ist untersagt, politische Propaganda zu betreiben, politische Abzeichen zu zeigen, oder durch Handlungen und / oder Gesten und Reden politische Werbung kundzutun. Insbesondere gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- bzw. linksextremistische Äußerungen führen unverzüglich zum Abbruch jeglicher Sportveranstaltungen und zur Räumung der Liegenschaft.
17. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Nutzung untersagt bzw. ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen erfolgt das Hausverbot mündlich durch den Platzwart.
18. Benutzende, die schuldhaft unberechtigt eine Sportanlage nutzen (z.B. ohne gültige Nutzungsvereinbarung oder trotz Absage der Nutzungsvereinbarung durch das Sport- und Bäderamt (Sperrung), haben einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von mindestens 70,- € zu bezahlen, soweit der Nutzer nicht nachweisen kann, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

**Diese Benutzungsordnung einzuhalten, liegt im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer.
Vielen Dank!**

Augsburg, Oktober 2024

Stadt Augsburg, Sport- und Bäderamt
spba.stadt@augsburg.de